

14) Investitionsbindung von Finanzausgleichsmitteln

Die investitionsgebundenen Mittel des Finanzausgleichs dürfen nach § 3 Abs. 2 NFVG nur für eigene Investitionen oder -förderungsmaßnahmen im Bereich des Hoch- oder Tiefbaus oder für Ausrüstungsinvestitionen verwendet werden. Dies ist dem Land nachzuweisen. Da die Form des Nachweises bisher nicht geregelt wurde, wird dieser im Rahmen des Rechenschaftsberichtes erbracht.

Im Haushaltsjahr 2007 wurden gemäß Bescheid des Nds. Landesamtes für Statistik Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von **3.146.176 €** gewährt.

Entsprechend der Haushaltsrechnung wurden für die o.g. Bereiche folgende Ausgaben geleistet:

Ausrüstungsinvestitionen (Gruppe 935)	1.167.197,86
Baumaßnahmen (Gruppen 94 bis 96)	<u>3.576.273,62</u>
Summe	<u><u>4.743.471,48</u></u>

Damit ist nachgewiesen, dass die Finanzhilfen für Investitionen zweckentsprechend verwendet wurden.